

Änderungen des Waffengesetzes 2020

Durch Änderung des Waffengesetzes seit 20.02.2020:

- Das Bedürfnis für den Besitz von Waffen wird künftig alle fünf Jahre durch die Behörde überprüft (siehe 1.)
- Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für jagdliche Zwecke (siehe 2.)
- Erlaubnispflicht für Gehäuse, als wesentliches Teil einer Schusswaffe (siehe 3.)

Durch Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 22.06.2020:

- Erlaubnis zur Verwendung von Nachtsichtaufsatzgeräten zur Wildschweinjagd (siehe 2.)

Durch Änderung des Waffengesetzes ab 01.09.2020:

- Begrenzung des Erwerbs von Waffen über das Bedürfnis nach § 14 Abs. 4 WaffG (gelbe WBK) auf 10 Waffen (siehe 4.)
- Bestimmte große Magazine und Magazingehäuse werden künftig verbotene Gegenstände bzw. anzeigepflichtig (siehe 5.)
- Anzeigepflicht für deaktivierte Waffen (Dekorationswaffen) (siehe 3.)
- Erlaubnispflicht für Salutwaffen (siehe 6.)
- Angabe der sog. NWR-ID bei Waffenhändlern und –herstellern (siehe 7.)

Erläuterungen:

1. Bedürfnisüberprüfung alle 5 Jahre

Künftig wird alle fünf Jahre durch die Waffenbehörde überprüft, ob das Bedürfnis für den Besitz von Schusswaffen noch fortbesteht. Dabei wird der Bedürfnisnachweis für Sportschützen erleichtert: Schießnachweise müssen künftig nur noch für die ersten beiden Wiederholungsprüfungen des Bedürfnisses – also nach fünf bzw. zehn Jahren – erbracht werden. Zudem wird bei den Schießnachweisen nicht mehr auf jede einzelne Waffe, sondern nur noch auf die Waffenkategorie (Kurz- oder Langwaffe) abgestellt. Darüber hinaus sind pro Waffenkategorie in den 24 Monaten vor der Überprüfung nur noch ein Schießtermin pro Quartal oder sechs Schießtermine pro 12-Monats-Zeitraum nachzuweisen.

Eine weitere wesentliche Erleichterung für Sportschützen: Sind mehr als zehn Jahre seit erstmaliger Erlaubniserteilung vergangen, so genügt für den Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses eine Mitgliedsbescheinigung des Schießsportvereins.

Die Regelungen zum Bedürfnisnachweis beim Erwerb von Waffen bleiben unverändert.

2. Schalldämpfer und Nachtsichtaufsatzgeräte für jagdliche Zwecke

Jäger können künftig ohne gesonderte waffenrechtliche Erlaubnis die für den Gehörschutz hilfreichen Schalldämpfer aufgrund eines gültigen Jahresjagdscheins erwerben und nach Eintragung in der WBK besitzen.

Auch wird vor dem Hintergrund der drohenden ASP-Tierseuchengefahr und einer möglichst effizienten Wildschweinbejagung das bestehende waffenrechtliche Verbot der Verwendung von Nachtsichtaufsatzgeräten aufgehoben. Jagdrechtliche Verbote und Beschränkungen der Nutzung dieser (nicht gesondert WBK-pflichtigen) Technik bleiben davon unberührt und sind für die jeweilige Jagdausübung in den einzelnen Bundesländern zu beachten.

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Allgemeinverfügung vom 22.06.2020 der Oberen Jagdbehörde. Nachtsichtaufsatz- und Nachtsichtvorsatzgeräte sind bis auf Widerruf für die

Wildschweinjagd zugelassen. Auf das Merkblatt des Bundeskriminalamts vom Juni 2020 zu Nachtsichtvor- und Nachtsichtsaufsätzen wird Bezug genommen.

3. Erlaubnispflicht für Gehäuse, als wesentliches Teil einer Schusswaffe

Das Gehäuse einer Schusswaffe wurde (wie bisher schon das Griffstück bei Kurzwaffen) ab 20.02.2020 zu den wesentlichen Teilen einer Schusswaffe hinzugefügt. Hierdurch werden einfache Metallteile, die bisher erlaubnisfrei erworben und besessen werden konnten nunmehr den Schusswaffen gleichgestellt. Sollten Sie vor dem 20.02.2020 ein nunmehr erlaubnispflichtiges Gehäuse erworben haben, haben Sie bis zum 01.09.2021 Zeit die Eintragung in die Waffenbesitzkarte zu beantragen.

4. Begrenzung der Waffen auf einer gelben WBK auf zehn

Die Zahl der auf die sogenannte „Gelbe WBK“ zu erwerbenden Waffen wird auf zehn begrenzt, um dem Horten von Waffen vorzubeugen.

Für Sportschützen, die bislang bereits mehr als zehn Waffen auf die Gelbe WBK erworben haben, wird es allerdings eine Besitzstandswahrung geben.

5. Anzeigepflicht für deaktivierte Waffen (Dekorationswaffen) und bestimmte Magazine

Deaktivierte Waffen müssen ab 01.09.2020 angezeigt werden. Die Waffen werden ins Nationalen Waffenregister aufgenommen. Eine waffenrechtliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte) wird für den Besitz nicht erteilt. Es wird eine sog. Anzeigebescheinigung ausgestellt.

Wechselmagazine für Zentralfeuermunition für Langwaffen mit einer Kapazität von mehr als zehn Schuss und für Kurzwaffen mit einer Kapazität von mehr als 20 Schuss werden künftig verboten. Magazine, die sowohl in Lang- als auch in Kurzwaffen passen, gelten als Magazine für Kurzwaffen, es sei denn, der Besitzer verfügt auch über eine dazu passende Langwaffe.

Personen, die die betroffenen Magazine vor dem 13. Juni 2017 erworben haben, dürfen diese behalten, wenn sie den Besitz vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung bei ihrer zuständigen Waffenbehörde anzeigen. Sportschützen, die nachweisen können, dass sie die betroffenen großen Magazine für die Teilnahme an bestimmten Schießwettbewerben im Ausland benötigen, können diese auch künftig mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamts nach § 40 Abs. 4 Waffengesetz nutzen. Gleiches gilt für Waffen mit einem solchen fest eingebauten Magazin.

Die Anzeigeformulare finden Sie ab Mitte August auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der Rubrik „Downloads“.

Hinweis: Für die Anzeige wird eine Gebühr erhoben.

6. Erlaubnispflicht für Salutwaffen

Ab 01.09.2020 gilt eine Erlaubnispflicht für Salutwaffen. Salutwaffen sind ehemals scharfe Waffen, die so umgebaut worden sind, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können. Salutwaffen dürfen somit nur noch durch Berechtigte erworben werden. Berechtig ist, wer eine Erwerbsberechtigung im Sinne des Waffengesetzes besitzt. Diese wird durch die Waffenbehörde auf Antrag erteilt. Voraussetzung hierfür ist u.a. der Nachweis eines Bedürfnisses.

Für Salutwaffen, die bis zum 01.09.2020 erworben worden sind, ist bis spätestens zum 01.09.2021 eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder die Waffe einem Berechtigten oder der Behörde zu überlassen.

Hinweis: Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

7. Angabe der sog. NWR-ID bei Waffenhändlern und –herstellern

Ab dem 1. September 2020 benötigen Inhaber einer Waffenbesitzkarte grundsätzlich bei jeder Transaktion mit den Waffenherstellern und –händlern ihre sog. NWR-IDs.

Jeder Person ist eine sog. Personen-ID zugeteilt. Jede waffenrechtliche Erlaubnis (WBK, Waffenschein, etc.) hat ihre eigene sog. Erlaubnis-ID. Die Personen-ID sowie die jeweilige Erlaubnis-ID finden Sie in der Regel in Ihrer Waffenbesitzkarte.

Sollten jemand seine Personen-ID und/oder Erlaubnis-ID nicht kennen, wird diese anlassbezogen im Rahmen des nächsten Kontaktes zwischen Waffenbesitzer und Waffenbehörde erfolgen. Sie kann auch telefonisch oder schriftlich per E-Mail oder Post angefordert werden.

